

Bundesrat – 844. Sitzung – 23. Mai 2008 Protokollauszug Seite 148 ff

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Entwurf eines **Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 304/08). Zu Wort gemeldet hat sich Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

Geert Mackenroth (Sachsen):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen einen Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen vorstellen. Wir wollen die Chancen des Gläubigers, zu seinem Geld zu kommen, verbessern. Gerade mittelständische Unternehmen und Handwerker können ein Lied davon singen: Wenn sie gegen ihre säumigen Schuldner oft nach einem langen und aufwendigen Prozess ein Urteil erstritten haben, heißt das noch lange nicht, dass sie ihr Geld auch bekommen. Häufig zahlt der Schuldner trotz Zahlungstitels nicht freiwillig – sei es, weil er nicht kann, sei es, weil er nicht will –, und der Gläubiger muss vollstrecken. **Für eine erfolgreiche Vollstreckung braucht der Gläubiger Informationen über Einkommen und Vermögen des Schuldners.** Nach dem geltenden Recht hat der Gläubiger aber nur eingeschränkte Möglichkeiten, an die notwendigen Informationen zu kommen. **Hier setzt unser gemeinsamer Gesetzesantrag an.**

Die derzeitigen Regelungen orientieren sich zum großen Teil noch an der Lebenswirklichkeit des vorletzten Jahrhunderts. 1880, als die Vorschriften formuliert worden sind, war primäres Vollstreckungsziel die Pfändung und Verwertung solcher Sachen, die der Gerichtsvollzieher bei einer Wohnungsdurchsuchung ohne weiteres auffinden konnte. Die eidesstattliche Versicherung sollte früher in erster Linie der Bestätigung dienen, dass bei dem Schuldner nichts zu holen ist. Aus diesem Grund sieht das geltende Recht ihre Abnahme erst am Ende der – erfolglosen – Vollstreckung vor. Die Lebensverhältnisse haben sich allerdings wesentlich geändert. Inzwischen sind die entscheidenden Vermögenswerte Arbeitseinkommen, Kontoguthaben, Depots, Schließfächer, vielleicht auch das Auto – Dinge, die sich jedenfalls nicht in der Wohnung befinden.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, **dass der Gläubiger dann, wenn der Schuldner nicht leistet, von ihm bereits zu Beginn der Vollstreckung** – bevor der Gerichtsvollzieher die Wohnung betritt – **eine Selbstauskunft verlangen kann.** Dadurch kann der Gläubiger von vornherein auf aussichtslose, aber in jedem Fall kostenintensive Vollstreckungsmaßnahmen verzichten oder sofort zielgerichtet auf pfändbare Vermögenswerte zugreifen.

Ich erkenne eine weitere Schwachstelle des derzeitigen Zwangsvollstreckungsverfahrens: **Bei der eidesstattlichen Versicherung sind die Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.** Auch wenn dieser die Richtigkeit seiner Angaben eidesstattlich bekräftigen muss, zeigt doch die praktische Erfahrung, dass auf die Richtigkeit und vor allem Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte eher wenig Verlass ist. Derzeit kann der private Gläubiger die Angabe

des Schuldners, nichts Pfändbares zu besitzen, nicht überprüfen; er darf – auch bei verweigerter Selbstauskunft – keine Erkundigungen bei Dritten einholen. Auch diese Unzulänglichkeit soll mit dem Gesetzentwurf beseitigt werden. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Selbstauskunft oder verfügt er nach seiner Auskunft nicht über genügend Vermögenswerte, um den **Anspruch des Gläubigers** zu befriedigen, so kann dieser nunmehr – allerdings durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers – sogenannte **Fremdauskünfte einholen. Der Gläubiger soll auf Informationen über Konten, Arbeitsverhältnisse und Kraftfahrzeuge des Schuldners zugreifen können.** Privaten Gläubigern wollen wir hierdurch für die Vollstreckung ihrer Forderungen dieselben Informationsmöglichkeiten einräumen, wie sie die öffentliche Hand bereits hat. Noch einmal: All dies ist dringend geboten, da für private Gläubiger Forderungsausfälle existenzbedrohend sein können. An sich gesunde Betriebe werden wegen hoher Außenstände in die Insolvenz getrieben; dies gefährdet Arbeitsplätze. Eine dritte Unzulänglichkeit des derzeitigen Systems besteht darin, dass die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis noch in Papierform geführt und lokal bei den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichten verwaltet werden. Der Gesetzentwurf schöpft die **durch** die moderne **Informationstechnologie** eröffneten Möglichkeiten zur **Modernisierung des Verfahrens und zur Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses** unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange aus, um den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. So sollen an die Stelle der bisherigen Formulare aus Papier elektronische Dokumente treten. Ferner sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer zentralen benutzerfreundlichen **Internetabfrage** zu bundesweit allen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vor.

Meine Damen und Herren, kein Bürger soll Angst davor haben, dass ihm der Gerichtsvollzieher wegen Schulden das Existenzminimum wegpfändet. Genauso gilt: Kein Bürger soll das Gefühl haben, dass ihn der Staat bei der Durchsetzung berechtigter Interessen allein lässt. Unser Gesetzentwurf tariert die Interessen von Schuldner und Gläubiger sorgfältig aus. Er verbessert die Position der privaten Gläubiger, stellt aber zugleich sicher, dass niemand die neuen Informationsmöglichkeiten missbrauchen kann. Zahlungsunwilligen Schuldnern wird es durch die Neuregelung nicht mehr so leicht möglich sein, sich ihren durch Urteil festgestellten Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Ich bitte um wohlwollende Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie ich der Presse entnehmen konnte, hat die Bundesministerin der Justiz auf einer Veranstaltung von Hauseigentümern in Hannover am 15. Mai erklärt, sie plane ein Gesetz gegen Mietnomaden. Sie wolle ein zentrales Schuldnerregister aufbauen, damit sich die Vermieter früher über die Kreditwürdigkeit der Mieter erkundigen könnten. Ferner wolle sie die Zwangsvollstreckung nach Mietschulden beschleunigen und effektiver ausgestalten.

Wir planen kein Gesetz ausschließlich gegen Mietnomaden. Wir planen auch kein Gesetz gegen Schuldner. Wir planen ein **Gesetz für Gläubiger**. Das sind Vermieter, das sind aber auch Handwerker, Selbstständige, Dienstleister und vor allem die kleinen

und mittleren Betriebe. Ein wesentliches Element unserer Wirtschaft ist Vertrauen. Vertrauen ist die Basis, um Geschäfte zu machen, um sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Ohne Vertrauen in den Geschäftspartner wären viele Geschäfte unmöglich. Eine doppelte oder dreifache Absicherung würde aber den Tod des Handels bedeuten. In den allermeisten Fällen wird das Vertrauen belohnt. Allerdings: Kein Vertrauen ohne Enttäuschung. Es kann geschehen, dass aus irgendwelchen Gründen jemand nicht zahlt, nicht zahlen kann. So werden aus Geschäftspartnern Gläubiger und Schuldner. Der redliche Schuldner wird weiter versuchen, seine Schuld zu begleichen. Doch wir alle wissen: Es gibt auch schwarze Schafe, nicht nur unter Mietern. An sie richtet sich der von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Niedersachsen nunmehr in das Bundesratsverfahren eingebrachte Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Wie Kollege Mackenroth bereits ausgeführt hat, wird das Gesetzesvorhaben vor allem die **Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers verbessern** und die **Schuldnerverzeichnisse automatisieren**.

Gäbe es nur redliche Schuldner, wären diese Maßnahmen überflüssig. Wir wollen nicht den redlichen Schuldner noch weiter auspressen. Im Gegenteil, wir schreiben auch für die Zwangsvollstreckung Elemente in das Gesetz, die eine gütliche Einigung – wie die Ratenzahlung – selbst in diesem Stadium noch ermöglichen.

Wir wollen aber vor allem dem Gläubiger helfen, das zu bekommen, was ihm zusteht. Der redliche Schuldner gibt es ihm freiwillig; der unredliche wird es künftig schwerer haben, seine Autos, Spargbücher und andere Vermögenswerte zu verstecken. Der Gläubiger wird ihm durch die **Möglichkeit der Kontenabfrage**, der **Abfrage bei den Sozialversicherungsträgern** und der Abfrage **beim Fahrzeugregister** auf die Schliche kommen. Zukünftig können sich überdies Vermieter, Handwerker oder Gewerbetreibende durch Einsicht in das **bundesweite Schuldnerverzeichnis** besser darüber informieren, mit wem sie Geschäfte machen. Mir ist wichtig zu betonen, dass wir keine neuen Einsichtsrechte schaffen. Auch nach geltendem Recht ist es möglich, diese Verzeichnisse einzusehen, allerdings nur diejenigen des jeweiligen Gerichtsbezirks. **Durch die Neugestaltung wird lediglich das Schuldnerverzeichnis deutschlandweit über Internet zugänglich**. Den schwarzen Schafen wird es dadurch erschwert, durch ständigen Wohnsitzwechsel immer neue Geschäftspartner zu hintergehen.

Nicht zuletzt wird durch das Vorhaben die Zwangsvollstreckung als solche modernisiert. Mit dem **elektronischen Schuldnerverzeichnis** wird ein weiterer bedeutender Teil der Justiz an die neuen Kommunikationsformen angepasst. Unsere **Gerichtsvollzieher** werden – dessen sind wir uns sicher – über im europäischen Vergleich **modernste Arbeitsbedingungen** verfügen. Das sollte man nicht unterschätzen.

Meine Damen und Herren, im Vorfeld habe ich aus den Ländern keine Kritik an den Zielen unseres Vorhabens vernommen. Es scheint allgemeiner Konsens zu sein, die Gläubigerrechte zu stärken. Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf der einbringenden Länder zu unterstützen, und danke für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten, dem Verkehrsausschuss sowie dem Wirtschaftsausschuss – mitberatend – zu.